

## Tierhalterinformation

## Tierimpfstoffabgabe

### Anforderung an den Tierhalter

- Abgabe nur an berufsmäßige oder gewerbliche Tierhalter mit Ausnahme von Impfstoff gegen die Newcastle Disease bei Hühner- oder Putenbeständen.
- Abgabe durch den Tierarzt nur bei regelmäßiger Betreuung des Tierbestandes  
Mindestens vierteljährliche tierärztliche Untersuchung des Bestandes
- Dokumentation des Tierhalters  
Schriftlich oder in der EDV, 5 Jahre aufzubewahren, folgende Angaben:
  1. Menge des bezogenen Impfstoffes mit Chargenbezeichnung
  2. Datum der Anwendung
  3. Art, Anzahl und nähere Bezeichnung der geimpften Tiere (Ohrmarke, Stallabteil..)
- Verpflichtung zur Meldung von Nebenwirkungen an den Tierarzt oder das Veterinäramt
- **VERBOTEN!!!**
  - ist die Abgabe von Impfstoffen gegen anzeigepflichtige Tierseuchen (BHV1, Tollwut, BVD) – ausgenommen bei Geflügel oder bei Fischen – oder zur Durchführung amtlich angeordneter oder tierseuchenrechtlich vorgeschriebener Impfungen per Injektion
  - Abgabe von Impfstoffen, deren Haltbarkeitsdatum abgelaufen ist
  - Vorratshaltung des Impfstoffes beim Tierhalter über den Bedarf hinaus zwischen zwei im Anwendungsplan vorgesehenen Kontrollzeitpunkten